

# Patientenrechtegesetz

**Stefan Rohpeter**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Health Care Manager

# Ausgangsthese

*„Es ereignet sich nichts Neues. Es sind immer die selben alten Geschichten, die von immer neuen Menschen erlebt werden.“*

William Faulkner

# Historie des Patientenrechts

- Behandlungsvertrag = Dienstvertrag
- Verschwiegenheitsverpflichtung strafrechtlich geregelt
- Detailregelungen zum Behandlungsvertrag durch Rechtsprechung
- Entwicklung der Dokumentation und Aufklärung durch Rechtsprechung ausgeprägt

## Situation vor dem Patientenrechtegesetz

- Umfassender Pflichtenkatalog nur mühsam aus Rechtsprechung abzuleiten
- Intransparenz
- Differenzen nicht ausgeschlossen

# Was bringt das Patientenrechtegesetz?

- Kodifikation des Behandlungsvertrages in §§ 630a – 630h BGB

# Überblick

- § 630 a: Vertragstypische Pflichten
- § 630 b: Anwendbare Vorschriften
- § 630 c: Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten
- § 630 d: Einwilligung
- § 630 e: Aufklärungspflichten
- § 630 f: Dokumentation der Behandlung
- § 630 g: Einsichtnahme in die Patientenakte
- § 630 h: Beweislast bei Haftung

## Vertragstypische Pflichten

- Medizinische Behandlung wird durch Behandler dem Patienten zugesagt, § 630a Abs. 1 BGB
- Pflicht zur Behandlung nach dem zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standard zu erfolgen, § 630a Abs. 2 BGB
- Sorgfaltsmaßstab objektiv-typisierend (Was kann man von einem Facharzt dieser Fachrichtung erwarten?),
  - nicht subjektiv individuell (Was kann man von dem konkreten Arzt erwarten?)
- Behandlungsvertrag ist spezialgesetzlich geregelter Dienstvertrag, § 630b BGB

## Was schuldet der Arzt nicht?

- Behandlungserfolg: Heilung
- Ausnahme:
  - Anfertigung von Röntgenaufnahmen
  - Herstellung und Lieferung von Prothesen
  - „nur“ technische Leistungen
- Arzt und Patient sind zum Zusammenwirken verpflichtet, § 630c Abs. 1 BGB



# Informationspflichten – Therapeutische Aufklärung

- § 630c Abs. 2 BGB
- Zu Beginn der Behandlung: Information über
  - Diagnose
  - Voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung
  - Therapie
  - Auf Nachfrage: Umstände, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen und Maßnahmen zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren

# Aufklärungspflichten, § 630e BGB

- Aufklärung ist Voraussetzung für wirksame Einwilligung
- Inhalt gem. § 630e Abs. 1 BGB: alle wesentlichen Umstände, insb.
  - Art
  - Umfang
  - Durchführung
  - Zu erwartende Folgen und Risiken
  - Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung, Erfolgsaussichten
  - Alternativen

## Problem: Neue Behandlungsmethoden

- BGH-Urteil v. 13.6.2006 – VI ZR 323/04 (Robodoc)
- Keine Festlegung/Beschränkung auf Standardmethoden
- Anforderungen an Aufklärung umfassender
  - Normal: ernsthafte Stimmen in der Medizin weisen auf Gefahren hin
  - Neulandmethode: keine Aufklärung über bloße Vermutungen, aber bei Verdichtung der Vermutung geboten
- Einbeziehung des Patienten in die Auswahl der Methode

## Problem: Off Label Use

- OLG Köln, Urt. v. 30.5.1990: keine Abgabe off label, obwohl in der kinderärztlichen Praxis seit langem im Einsatz und mit gutem Erfolg = Behandlungsfehler
- Voraussetzungen:
  - Lebensbedrohliche, schwere Erkrankung,
  - Keine sonstige Behandlungsmethode (mehr) verfügbar,
  - Begründete Aussicht auf Behandlungserfolg

## Form der Aufklärung, § 630e Abs. 2 BGB

- Mündlich durch Behandler oder eine Person, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt
- Bezugnahme auf Unterlagen in Textform möglich
- Rechtzeitig
- für Patienten verständlich

# Informationspflichten – Wirtschaftliche Aufklärung

- § 630c Abs. 3 BGB
- Kosten nicht durch Dritten gesichert
- Behandelnde positive Kenntnis oder hinreichende Anhaltspunkte
  - ✓ Allgemein bekannt, z.B. kosmetische Operationen
  - ✓ Vorherige Behandlung
  - ✓ Ausführungen des Patienten

# Dokumentation, § 630f BGB

- Pflicht zur
  - unmittelbaren, zeitnahen Dokumentation
  - Führung einer Patientenakte
    - ✓ Muss alle Arztbriefe enthalten
    - ✓ 10 Jahre oder mehr Aufbewahrung
  - Aufzeichnung aller für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse:

## Inhalt der Dokumentation, § 630f Abs. 2 BGB

- Anamnese
- Diagnose
- Untersuchungen
- Untersuchungsergebnisse
- Befunde
- Therapien und ihre Wirkung
- Eingriffe und ihre Wirkung
- Einwilligungen
- Aufklärungen



# Dokumentationsfehler

- Konsequenzen unzureichender Dokumentation
  - Entfall des Vergütungsanspruchs
  - kein Schadensersatz ohne weitere Umstände

## Einsichtnahmerechte, § 630g BGB

- Recht des Patienten auf
  - Einsichtnahme
  - Übermittlung elektronischer Abschriften
- Einsichtnahme Dritte nicht durch ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des verstorbenen Patienten ausgeschlossen:
  - Erben nur bei vermögensrechtlichen Ansprüchen
  - auch nächste Angehörige, sofern sie immaterielle Interessen geltend machen

# Beweislastregeln, § 630h BGB

## Patient

- Behandlungsfehler
- Schaden
- Kausalität

## Behandler

- Kein Behandlungsfehler
  - Allgem. Behandlungsrisiko, das voll beherrschbar ist
- Wirksame Einwilligung
- Fehlende Kausalität der falschen/fehlenden Einwilligung
- Durchführung einer nicht dokumentierten wesentlichen Maßnahme und ihr Ergebnis
- Nicht Kausalität einer fehlenden Befähigung
- Nicht Kausalität bei grobem Behandlungsfehler, Befunderhebungsfehler

# Fazit

*„Alle Veränderung erzeugt Angst. Und die bekämpft man am besten, indem man das Wissen verbessert.“*

Ihno Schneevoigt

# Vielen Dank für Ihr Interesse!

## **Stefan Rohpeter**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Health Care Manager

Kanzlei Rohpeter

Querallee 38

34119 Kassel

Telefon: 0561/60285820

Telefax: 0561/60285818

E-Mail: [rohpete@medizinrechtskanzlei.net](mailto:rohpete@medizinrechtskanzlei.net)

Internet: [www.medizinrechtskanzlei.net](http://www.medizinrechtskanzlei.net)